

Beschlussvorlage Gemeinde Metelsdorf	Vorlage-Nr: VO/GV04/2019-0641 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 16.10.2019 Einreicher: Bürgermeister	
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 im vereinfachten Verfahren Abwägungs- und Satzungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	12.11.2019	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Metelsdorf
Ö	10.12.2019	Gemeindevertretung Metelsdorf

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung hat die während der Beteiligung der berührten Behörde vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Anlage
Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, der Behörde, die Stellungnahmen vorgebracht hat, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 in der vorliegenden Fassung als Satzung.
4. Die Begründung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wird gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Metelsdorf ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Metelsdorf hat in ihrer Sitzung am 20.11.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit der Gebietsbezeichnung „Am Dorfplatz“ im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 ist am 03.12.2003 in Kraft getreten. Anlass der Planaufstellung ist das Ziel, den aktuellen Gebäudebestand im Plangebiet zu sichern. In der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes wird daher in dem nördlichen Bereich des Geltungsbereiches der Ursprungsplanung die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,2 auf 0,3 festgesetzt.

Am 20.11.2018 wurde der Entwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese fand in der Zeit vom 27.12.2018 bis zum 28.01.2019 statt. Parallel dazu wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die von der beteiligten Behörde vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft. Nach Auswertung der Stellungnahmen ergaben sich folgende Änderungen:

- Es wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potentialanalyse) für das Plangebiet erarbeitet mit dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG im Plangebiet auszuschließen ist.
- Der Punkt 5.1 „Eingriffsregelung“ der Begründung wurde überarbeitet und ergänzt.
- In die Hinweise auf dem Plan wurde die Bauzeitenregelung zum Schutz brütender Vögel mitaufgenommen.

Die Gemeindevertretung kann nun den Abwägungs- und Satzungsbeschluss fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Abwägung, Planzeichnung, Begründung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

GEMEINDE METELSDORF

Abwägung
gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Dorfplatz“

als Anlage zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 28.10.2019



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
 Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
 Für die Gemeinde Metelsdorf
 Am Wehberg 17
 23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow
 Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 86314
E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
 Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
 Grevesmühlen, 24.01.2019

1. Änderung vorhabenbez. B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Metelsdorf
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des
Anschreibens vom 07.12.2018, hier eingegangen am 14.12.2018

Sehr geehrte Frau Plieth,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Metelsdorf mit Planzeichnung im Maßstab 1:750, Planungsstand 20.11.2018 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht

Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die nebenstehende Stabsstelle und Fachdienste innerhalb des Landkreises NWM beteiligt worden sind.

Die nachfolgenden Stellungnahmen werden beachtet und in die Abwägung eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Anlage
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen
Bauleitplanung

Die Gemeinden haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs.3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie sind gem. § 1 Abs.4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen und sollen gem. § 1 Abs.5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Die Anforderungen des § 1 Abs.6 BauGB sind zu berücksichtigen und gem. § 1 Abs.7 BauGB einer Abwägung zuzuführen.

Aus der Begründung geht hervor, dass Anlass für die Planänderung die Errichtung von baulichen Anlagen ist, die mit den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht übereinstimmen. Die Gemeinde erachtet es als erforderlich und städtebaulich vertretbar, die GRZ auf 0,3 zu erhöhen und damit der Errichtung von Haupt- und Nebengebäuden in entsprechender Größe auf dem Flurstück zu ermöglichen.

[...]Grundvoraussetzung aber ist, dass als Ziel eine räumliche Entwicklung und Ordnung aus allgemeinen und öffentlichen Interessen und nicht aus individuellen und privaten Interessen angestrebt wird, auch wenn ein B-Plan einmal nur ein einzelnes Grundstück oder Vorhaben erfasst. [...]Berliner Kommentar zum BauGB, § 1 Rn. 11:

Die Ausübung der Planungshoheit ist nicht um ihrer selbst willen rechters, sondern bedarf hinreichend gewichtiger städtebaulich beachtlicher Allgemeinwohlbelange (BVerwG, U. v. 12.12.1969 – 4 C 105.66 -). Bauleitpläne müssen am Allgemeinwohl orientiert sein (VGH BW, B. v. 12.03.1983 – BRS 40 Nr. 1); denn eine öffentliche Aufgabe wird nicht begründet und darf nicht begründet werden zur Förderung ausschließlich privater Interessen [...]. Dafür, ob Bauleitpläne diesem Ziel gerecht werden, ist der Planinhalt und sind nicht die subjektiven Vorstellung der Gemeinde maßgebend; der Planinhalt muss sich als solcher zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in Beziehung setzen lassen, mit ihr in einem objektiv-funktionellem Zusammenhang stehen (BVerwG, U. v. 5.7.1974 – 4 C 50.72 -). Die Sicherung oder Durchsetzung nur individueller Interessen [...] ist kein die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen rechtfertigender Zweck (BVerwG, U. v. 12.12.1969 – 4 C 105.66 -). Solche und andere Gefälligkeitsplanungen sind nichtig (BVerwG, B. v. 8.7.1992 – 4 NB 25.92).

Die Gemeindevertretung ist daher angehalten sich in der Abwägung mit den städtebaulichen Gründen für die Erhöhung der GRZ, insbesondere in Auseinandersetzung mit der GRZ für das verbleibende Grundstück mit 0,15 und in Bezug auf die Begründung zum Ursprungsplan auseinanderzusetzen, um dem Anschein einer Gefälligkeitsplanung entgegenzuwirken.

Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Aussagen zu den Grundsätzen der Bauleitplanung zur Kenntnis.

Die Gemeinde sieht den nebenstehenden Planungsanlass als korrekt wiedergegeben.

Die Gemeinde nimmt die nebenstehend zitierten Kommentare und Urteile zu der Problematik der Behandlung privater Interessen und Allgemeinwohlbelange in Bauleitplänen zur Kenntnis. Die Gemeinde verfolgt jedoch das Planungsziel der Ordnung einer städtebaulichen Entwicklung und widerspricht damit dem nebenstehend angesprochenen Anschein einer Gefälligkeitsplanung.

Die GRZ von 0,15 wird in der Ursprungsplanung nicht begründet und wird von der Gemeinde aus heutiger Sicht als zu niedrig für den ländlichen Raum angesehen. Insofern ergibt sich ein Planungserfordernis in diesem Teil der Ortslage Metelsdorfs, um dem § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu entsprechen. Danach sind in Bauleitplänen u. a. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, zu berücksichtigen. Die Gemeinde schafft damit die Voraussetzung, dass die Familie ihren Wohnstandort erhalten kann und stärkt somit den ländlichen Wohnstandort. Von einer Gefälligkeitsplanung kann somit in keiner Weise geredet werden.

Die Gemeinde sah im südlichen Teil des Ursprungsplanes zum jetzigen Zeitpunkt kein Planungserfordernis und wird eine Anpassung der GRZ zu einem geeigneten Zeitpunkt vornehmen.

FD Bauordnung und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde: Frau Lindemann

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	
Es bestehen Nachforderungen.	X

1. Eingriffsregelung:

Bearbeitung Frau Lindemann

Eine abschließende Beurteilung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Am Dorfplatz“ ist derzeit nicht möglich. Zu den nachfolgenden Aspekten bedarf es Anpassungen der eingereichten Unterlagen:

- 1) Die Engriffsbilanzierung ist nach den Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE, 2018) vorzunehmen. Die vorliegende Bilanzierung entspricht nicht den Anforderungen der HzE. Als Kompensationsdefizit wurde hier schlussendlich die Berechnung nach den HzE (1999) herangezogen. Dies ist zu korrigieren.
- 2) Der Biotoptyp WA ist nicht in der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG, 2013) enthalten. Da hier eine Bestandserfassung vor Ort vorgenommen wurde, ist dieser entsprechend des Ausgangsbioptypes zu korrigieren mit einer demgemäßen Anpassung des Biotopwertes.
- 3) Potentiell wird durch die Änderung des B-Planes eine Versiegelung von 0,45 der Gesamtfläche ermöglicht. Als Berechnungsgrundlage wurde lediglich die Erhöhung auf 0,3 herangezogen. Bei der Eingriffsbilanzierung ist jedoch die gesamte mögliche Versiegelungsfläche heranzuziehen.
- 4) Im Abgleich mit dem aktuellen Luftbildes (2016) scheint es so als wäre ein Teil der für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorbehaltenen Fläche mit einem versiegelten Stellplatz überbaut worden. Dies entspricht nicht den Festsetzungen des B-Plans. Dies ist zu überprüfen.

Sofern eine Überbauung der Kompensationsmaßnahme zutrifft, wäre hier auch ggf. der bilanzseitige Überschuss anzupassen.

1. Eingriffsregelung

Die Gemeinde setzt sich nachfolgend mit den vorgebrachten Aspekten in Bezug auf die Eingriffsbilanzierung auseinander. Gemäß diesen Punkten erfolgt eine Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Zu 1) Die Gemeinde hat die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Dorfplatz“ am 20.11.2018 beschlossen. Die Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange fand im Dezember 2018 statt. Daraus würde sich eine Bilanzierung auf der Grundlage der Neufassung der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) begründen, was von der unteren Naturschutzbehörde gefordert wird. Der Ursprungsbebauungsplan wurde vor der Novellierung HzE erstellt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Metelsdorf hat in ihrer Sitzung am 08.10.2003 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 für das Allgemeine Wohngebiet am Dorfplatz beschlossen. Die Satzung ist rechtskräftig seit dem 03.12.2003.

Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Ursprungsplanes wurde ein Kompensationsüberschuss erzielt. Dieser soll für die Eingriffe der hier betrachteten 1. Änderung des Bebauungsplanes genutzt werden. Prinzipiell wird in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde dieser Vorgehensweise gefolgt.

Die im Zusammenhang mit dem Ursprungsplan festgelegte Ausgleichsmaßnahme (Streuobstwiese im östlichen Teil des Geltungsgebietes) entspricht nicht den Kriterien der Neufassung der HzE. Eine korrekte Übertragung, die den Regelungen der neuen HzE entspricht, ist somit nicht möglich. Eine Anwendung von verschiedenen Bewertungskriterien für den neuen Eingriff und den für die Kompensation genutzten Überschuss des Ursprungsplanes wird nicht für sinnvoll und zielführend erachtet. Aufgrund dieser Argumentation wird die Bilanzierung auch für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 nach der alten Fassung der HzE durchgeführt. An dieser Stelle erfolgt seitens der Gemeinde erneut der Hinweis an die UNB, dass es sich bei der HzE um Hinweise handelt, die in keiner Weise verbindlichen Charakter besitzen.

Zu 2) Im Rahmen der Bilanzierung sollte verdeutlicht werden, dass mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ein rechtskräftiges Allgemeines Wohngebiet überplant wird. Es wird in der Bilanzierung klargestellt, dass es sich um Ziergartenbereiche handelt.

Zu 3) Die Darstellung zum möglichen Versiegelungsanteil innerhalb des Änderungsbereiches wird präzisiert. Dabei wird auch die mögliche Überschreitung der GRZ berücksichtigt.

Zu 4) Die im Luftbild von 2016 erkennbare Stellplatzfläche östlich des Carports am Rand der im Ursprungsplan festgesetzten Streuobstwiese wurde bereits zurückgebaut, so dass in diesem Bereich kein zusätzlicher Eingriff erfolgt.

Begründung:

Die Änderung des B-Plans geht mit der Erhöhung der GRZ von 0,2 auf 0,3 (+0,15) einher. Die damit ermöglichten Änderungen an der Bebauung gehen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 12 Naturschutzausführungsgesetz (NATSchAG M-V) einher.

Der Verursacher eines Eingriffes ist gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen sowie die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

2. Natur- und Landschaftsschutzgebiete:

Bearbeitung Frau Schröder

Keine Einwände.

3. Artenschutz:

Bearbeitung Frau Kureck

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen, sind in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs-(CEF)Maßnahmen.

Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs-(CEF)Maßnahmen.

Im Hinblick auf ggf. erforderliche Arterfassungen wird auf die fachlich einschlägigen Regelwerke verwiesen, u. a. HzE (2018). Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auch auf Grundlage einer Potenzialanalyse erfolgen. In diesem Fall ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitatsignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012¹).

Sämtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in die Satzung des B-Planes aufzunehmen.

Zur Begründung

Die rechtlichen Grundlagen zu den vorgebrachten Kritikpunkten der Bilanzierung werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde hat entsprechend der nebenstehenden Rechtsgrundlage den Ausgleich für das Planvorhaben berechnet und unter den Hinweisen und in der Begründung beschrieben: Aus den Darstellungen des Ursprungsplanes ist ersichtlich, dass durch das Anlegen einer Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme ein Kompensationsüberschuss von 221 Punkten (m² Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ)) erzielt wurde. Der zusätzliche Eingriff von 173 m² KFÄ durch die Erhöhung der Grundflächenzahl auf 0,3 in der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wird somit als ausgeglichen angesehen.

2. Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete bestehen.

3. Artenschutz

Die Allgemeinen Ausführungen zu den notwendigen Betrachtungen artenschutzrechtlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen dazu werden in der Begründung ergänzt. Des Weiteren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Plangebiet erarbeitet mit dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG im Plangebiet auszuschließen ist. Es sei darauf verwiesen, dass es sich mit der hier behandelten Änderung des Bebauungsplanes im Wesentlichen um eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Gebäudes handelt, wobei die ursprüngliche Terrasse überbaut wird und somit das Ausmaß der artenschutzrechtlichen Belange aus Sicht der Gemeinde stark reduziert ist.

¹ LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, Güstrow.

Der Hinweis auf die fachlichen Grundlagen wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geringen zu erwartenden Auswirkungen erfolgen die artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Form einer Potentialanalyse. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wird auf die Bestimmungen des § 39 BNatSchG verwiesen, wonach Gehölz- und sonstige Vegetationsbeseitigung sowie Abbruch von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen sind. Des Weiteren stellt die Gemeinde fest, dass der Änderungsbereich einen Teil eines bestehenden Einfamiliengrundstücks mit Garten und Gebäuden umfasst und somit deutliche anthropogene Vorbelastungen vorliegen. Es besteht seitens der Gemeinde keine Notwendigkeit für die Ausweisung von CEF-Maßnahmen.

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren spätestens zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung für die jeweiligen Arten nachzuweisen (FROELICH & SPORBECK 2010²).

Begründung

Die Unteren Naturschutzbehörden sind gemäß § 3 Nr. 5 i. V. m. § 6 NatSchAG M-V für den Vollzug der Bestimmungen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zuständig. Gemäß § 8 Abs. 1 NatSchAG M-V ist die Untere Naturschutzbehörde befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

Entsprechend LUNG (2012) ist spätestens auf der Ebene des Bebauungsplanes ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Entwurf der Gemeinde Metelsdorf zur Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Dorfplatz“ enthält im Kapitel 5 „Umweltbelange“ lediglich die Aussage, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird.

Die Verpflichtungen zum europarechtlichen Artenschutz in der Bauleitplanung bleiben hiervon allerdings unberührt (s. hierzu § 19 BNatSchG). Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist daher auch in diesem Fall vorzulegen.

Hinweise:

1. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens bedürfen Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung, jedoch sind die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, ausnahmepflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sofern ein solcher Ausnahmeantrag erforderlich wird, sollten bereits auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Begründungen dargelegt werden.
2. Im AFB sind die europarechtlich geschützten Arten unabhängig von ihrer Gefährdung zu behandeln. Demnach kann die Betrachtung europarechtlich geschützter, aber regional häufiger Arten nicht mit der Begründung, es handele sich um „Allerweltsarten“, denen „genügend Ausweichmöglichkeiten bleiben“ vernachlässigt werden (s. dazu auch BVerwG 2008³). Vorkommen ausschließlich

² FROELICH & SPORBECK (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Potsdam.

³ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3.06

Zur Begründung

Die rechtlichen Grundlagen der Begründung der aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde dargestellten Forderungen werden zur Kenntnis genommen und wurden unter den Ausführungen unter Punkt 3 betrachtet und bewertet. Aus Sicht der Gemeinde ist aus der vorliegenden Planung kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ersichtlich.

national geschützter sowie ggf. regional gefährdeter Arten (s. Rote Listen) sind auf Ebene der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

4. SPA/Biotopschutz:

Bearbeitung Herr Berchtold-Micheel

Ein SPA ist nicht betroffen.

Biotope, die nach § 20 NatSchAG M-V geschützt sind, sind durch die Planänderung nicht betroffen.

5. Natura 2000 / FFH :

Bearbeitung Herr Höpel

Eine Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungsziele von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebieten) ist durch die vorgelegte Planung derzeit nicht erkennbar.

Rechtsgrundlagen und andere Quellen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung

HZE, 2018: Hinweise zur Eingriffsregelung - Neufassung, Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

LUNG, 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, 3. Erg., überarb. Aufl. - Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Heft 2/2013

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66, in der derzeit gültigen Fassung

Brandschutz

Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

4. SPA/Biotopschutz

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass kein SPA oder gemäß § 20 NatSchAG M-V keine geschützten Biotope durch die Planänderung betroffen sind.

5. Natura 2000/FFH

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Planänderung nicht erkennbar sind.

Die nebenstehenden Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Die allgemeinen Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.

Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.

Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen.

(s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Ausführungen zum Ursprungsplan sichergestellt. Mit der Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 westlich der Hauptstraße wird die Löschwasserversorgung neu geregelt.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.

Straßenbaulastträger

Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.

Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

nach Durchsicht der digitalen Planungsunterlagen bestehen zur oben genannten 1.Änderung von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Straßenaufsichtsbehörde keine Einwände zur Planänderung bestehen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Straßenbaulastträger keine Einwände zur Planänderung bestehen. Straßen und Anlagen in deren Trägerschaft sind nicht betroffen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Gesundheitsamtes keine Einwände zur Planänderung bestehen.



Auszug aus der topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2018

GEMEINDE METELSDORF

Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Dorfplatz“

für das Allgemeine Wohngebiet, gelegen im Norden des Ursprungsplangebietes,
begrenzt im Norden durch den Dorfplatz, im Osten durch eine Streuobstwiese, im
Süden und Westen durch Wohnbebauung

Begründung

Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 28.10.2019

Planverfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Begründung

Inhalt	Seite
1. Einleitung	2
1.1 Anlass und Ziel der Planaufstellung	2
1.2 Lage und Geltungsbereich	4
1.3 Flächennutzungsplan und Planungsrecht	4
2. Planungskonzept	5
2.1 Ausgangssituation	5
2.2 Städtebauliches Konzept und Ziel der Änderung	6
2.3 Flächenbilanz	6
3. Ver- und Entsorgung	6
4. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten	6
5. Umweltbelange	7
Eingriffsregelung	7
Gesetzliche Grundlage und Methodik	7
Eingriffsbeschreibung und -bewertung	8
Sonstige Umweltbelange	10

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der Planaufstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Metelsdorf hat in ihrer Sitzung am 08.10.2003 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 für das Allgemeine Wohngebiet am Dorfplatz, gelegen östlich der Wohnbebauung an der Mecklenburger Straße, westlich der Kleingartenanlage, südlich des Dorfplatzes, umfassend die Flurstücke 85/9, 5/5, 5/11, 5/12, 5/13 sowie 5/14 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Metelsdorf, mit der Gebietsbezeichnung „Am Dorfplatz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die Satzung ist rechtskräftig seit dem 03.12.2003. Der Vorhabenträger beabsichtigte die Errichtung von zwei freistehenden Einfamilienhäusern, die sich hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt an die benachbarte Bebauung anpassen. Die Gemeinde beabsichtigte weiterhin, die Ortslage in diesem Bereich städtebaulich abzurunden und damit die Rahmenbedingungen für die südliche Begrenzung des Dorfplatzes zu schaffen.

In den darauffolgenden Jahren ist das Plangebiet mit zwei Winkelbungalows und Nebenanlagen entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bebaut worden. Die technischen und verkehrlichen Erschließungsanlagen sind vollständig hergestellt worden. Im Osten des Plangebietes ist die Ausgleichsmaßnahme (Anlage einer Streuobstwiese) umgesetzt worden.

Im Laufe der letzten Jahre sind in dem nördlichen Allgemeinen Wohngebiet des ursprünglichen Geltungsbereiches (jetzt Flurstück 79, Flur 2, Gemarkung Metelsdorf) Veränderungen am Hauptgebäude und an den Nebenanlagen erforderlich geworden. Diese führten zu einer geringfügigen Überschreitung der im Ursprungsplan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2. Um Übereinstimmung von Bestand und der zulässigen Grundfläche, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, herzustellen, ist das Ziel der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 die Anpassung der GRZ im Änderungsbereich. Die Gemeinde erachtet es als erforderlich und städtebaulich vertretbar, die GRZ auf 0,3 zu erhöhen und damit die Errichtung von Haupt- und Nebengebäuden in entsprechender Größe auf diesem Flurstück zu ermöglichen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 900 m².

Die geplanten Änderungen berühren die Grundzüge der Planung nicht, so dass ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 1 Abs. 3 und 8 BauGB i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 20.11.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 mit der Gebietsbezeichnung „Am Dorfplatz“. Ebenfalls am 20.11.2018 wird der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 und die Begründung dazu haben in der Zeit vom 27.12.2018 bis zum 28.01.2019 öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen einsehbar. Gleichzeitig wurde der von der Planung berührte Landkreis Nordwestmecklenburg um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Aus der Prüfung der eingegangenen Stellungnahme ergaben sich folgende Änderungen:

- Es wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potentialanalyse) für das Plangebiet erarbeitet mit dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG im Plangebiet auszuschließen ist.
- Der Punkt 5.1 „Eingriffsregelung“ der Begründung wurde überarbeitet und ergänzt.
- In die Hinweise auf dem Plan wurde die Bauzeitenregelung zum Schutz brütender Vögel mit aufgenommen.

Von der Öffentlichkeit wurden während des Auslegungszeitraumes keine Stellungnahmen abgegeben.



Ausschnitt aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Metelsdorf (Stadt- und Regionalplanung Wismar, Satzungsbeschluss vom 08.10.2003)

1.2 Lage und Geltungsbereich



Auszug aus dem Luftbild und der digitalen Flurkarte, © GeoBasis DE/M-V 2018
Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1
(rote Linie), Geltungsbereich der Ursprungssatzung (rote gestrichelte Linie)

Metelsdorf ist eine Gemeinde im Landkreis Nordwestmecklenburg in Mecklenburg-Vorpommern und grenzt südwestlich unmittelbar an die Hansestadt Wismar. Die Gemeinde wird vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen mit Sitz in der Gemeinde Dorf Mecklenburg verwaltet.

Das Plangebiet der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 900 m² befindet sich im Nordosten der Ortslage Metelsdorf, in einem Wohngebiet zwischen Mecklenburger Straße sowie einer im Osten anschließenden Streuobstwiese und Kleingartenanlage.

Der Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung bezieht sich auf das im Norden der Ursprungsplanung gelegene Allgemeine Wohngebiet. Er umfasst das Flurstück 79 (im Ursprungsplan Flurstück 5/13 der Flur 1) der Flur 2 in der Gemarkung Metelsdorf.

1.3 Flächennutzungsplan und Planungsrecht

Die Gemeinde Metelsdorf verfügt seit 2003 über einen wirksamen Flächennutzungsplan. In diesem hat die Gemeinde östlich der Mecklenburger Straße bis zur Grünfläche (Dauerkleingärten) eine Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Festsetzungen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 stimmen demzufolge mit den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes überein. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
 - die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
 - die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
 - die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten Gesetze, Erlasse und Richtlinien können im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Als Plangrundlagen dienen die digitale topographische Karte im Maßstab 1:10.000, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, © GeoBasis DE/M-V 2018, die digitale Flurkarte vom Vermessungsbüro Sohn, Wismar, 24.10.2018, der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 sowie eigene Erhebungen.

2. Planungskonzept

2.1 Ausgangssituation

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 wurde im Jahr 2003 in dem ländlichen Wohnort Metelsdorf die bauliche Nutzung einer privaten Fläche zu Wohnzwecken, angrenzend an bestehende bauliche Nutzungen, an den Dorfplatz und an eine Kleingartenfläche, ermöglicht. Das Plangebiet bestand aus Intensivgrünland und ruderaler Staudenflur. In den darauffolgenden Jahren ist die Fläche mit zwei Winkelbungalows und Nebenanlagen entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 bebaut worden. Die technischen und verkehrlichen Erschließungsanlagen wurden vollständig hergestellt. Im Osten des Plangebietes ist die Ausgleichsmaßnahme (Anlage einer Streuobstwiese) umgesetzt worden.

Der Ursprungsplan setzte in der nördlichen Hälfte ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 fest. Die Errichtung einer Terrasse war innerhalb dieser Grenzen möglich.

Seit 2017 wurden auf dem nördlichen Flurstück im Plangebiet Erweiterungen an dem Hauptgebäude notwendig und es entstanden zusätzliche Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten. Damit ist die GRZ von 0,2 nicht mehr ausreichend.

2.2 Städtebauliches Konzept und Ziel der Änderung

Ziel der vorliegenden 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ist die Erhöhung der GRZ auf 0,3. Eine Überschreitung dieser GRZ ist lt. § 19 Abs. 4 BauGB für Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten um 50 % zulässig.

Dazu werden alle im Plangebiet vorhandenen baulichen Anlagen in Bezug auf ihre Grundfläche betrachtet.

Grundstücksgröße	887 m ²
Wohngebäude und Terrasse, vorhanden	212 m ²
GRZ I	0,3
Zulässige Grundfläche, die durch bauliche Anlagen für die Hauptnutzung überdeckt werden darf	266 m ²
Carport einschließlich Zufahrt, vorhanden	96 m ²
GRZ II	0,15
Zulässige Grundfläche, die durch bauliche Anlagen für Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten überdeckt werden darf	133 m ²

Aus o. g. Tabelle wird deutlich, dass die GRZ von 0,3 durch die vorhandenen baulichen Anlagen nicht ausgeschöpft wird und somit 91 m² für Anlagen des § 19 Abs. 4 BauGB verfügbar sind. Die auf dem Grundstück vorhandenen gepflasterten Wege mit einer Größe von 59 m² sind damit berücksichtigt.

Die grundsätzlichen Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 zur Entwicklung eines Wohngebietes werden durch die Inhalte der 1. Änderung nicht berührt.

2.3 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 beträgt ca. 900 m². Die Flächennutzung unterscheidet sich im Vergleich zur Ursprungsplanung nicht.

3. Ver- und Entsorgung

Die Anlagen für die technische Ver- und Entsorgung für die geplante Bebauung innerhalb des Plangebietes wurden bereits vollständig hergestellt und werden durch die vorliegende Planung nicht verändert.

4. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten

Das Grundstück des Plangebietes befindet sich in privatem Eigentum. Die Kosten der Planung werden durch den Eigentümer getragen.

5. Umweltbelange

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Eingriffsregelung

Gesetzliche Grundlage und Methodik

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden die Ergebnisse der städtebaulichen Eingriffsregelung nachfolgend abgearbeitet:

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Mit dem geplanten Vorhaben werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) planungsrechtlich vorbereitet. Der Verursacher eines Eingriffes ist gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen sowie die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Zur Berechnung des Kompensationserfordernisses wurden für das Land Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) entwickelt. Für die Eingriffsbewertung im Rahmen der Bauleitplanung wird die Anwendung dieser Hinweise empfohlen. Seit Juni 2018 gibt es eine überarbeitete Fassung der HzE. Im Anschreiben zur Neufassung an die Fachbehörden wird ausgesagt, dass Vorhaben, die sich bereits im Zulassungsverfahren befinden, nach der bisherigen Regelung zu Ende geführt werden, sofern nicht der Vorhabenträger die Umstellung auf das neue Regelwerk beantragt.

Die Gemeinde hat die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Dorfplatz“ am 20.11.2018 beschlossen. Die Beteiligung der

Träger öffentlicher Belange fand im Dezember 2018/Januar 2019 statt. Daraus würde sich eine Bilanzierung auf der Grundlage der Neufassung der HzE begründen, was von der unteren Naturschutzbehörde gefordert wird. Der Ursprungsbebauungsplan wurde vor der Novellierung der HzE erstellt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Metelsdorf hatte in ihrer Sitzung am 08.10.2003 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 für das Allgemeine Wohngebiet am Dorfplatz beschlossen. Die Satzung ist rechtskräftig seit dem 03.12.2003.

Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Ursprungsplanes wurde ein Kompensationsüberschuss erzielt. Dieser soll für die Eingriffe der hier betrachteten 1. Änderung des Bebauungsplanes genutzt werden. Prinzipiell wird in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde dieser Vorgehensweise gefolgt.

Die im Zusammenhang mit dem Ursprungsplan festgelegte Ausgleichsmaßnahme (Streuobstwiese im östlichen Teil des Geltungsbereiches) entspricht nicht den Kriterien der Neufassung der HzE. Eine korrekte Übertragung, die den Regelungen der neuen HzE entspricht, ist somit nicht möglich. Eine Anwendung von verschiedenen Bewertungskriterien für den neuen Eingriff und den für die Kompensation genutzten Überschuss des Ursprungsplanes wird nicht für sinnvoll und zielführend erachtet. Aufgrund dieser Argumentation wird die Bilanzierung auch für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 nach der alten Fassung der HzE durchgeführt.

Die Aufnahmen der Biotoptypen erfolgte auf Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in „Mecklenburg-Vorpommern“, Schriftenreihe des LUNG 2013, Heft 2.

Eingriffsbeschreibung und -bewertung

Charakterisierung des Plangebietes und Beschreibung des Eingriffes

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Ortslage Metelsdorf, in einem Wohngebiet zwischen Mecklenburger Straße sowie einer im Osten anschließenden Streuobstwiese und Kleingartenanlage. Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Metelsdorf erfolgt die Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 auf 0,3, um Erweiterungsmöglichkeiten für Gebäude und Nebenanlagen zu schaffen. Eine Überschreitung dieser GRZ ist lt. § 19 Abs. 4 BauGB für Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten um 50 % zulässig.

Daraus ableitend ergibt sich durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades die Notwendigkeit, diesen zusätzlichen Eingriff auszugleichen. Im Rahmen der hier betrachteten 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird demzufolge nur der zusätzliche Versiegelungsanteil betrachtet und bewertet. Nachfolgend werden die der Bilanzierung zugrundeliegenden Einzelfaktoren verbal-argumentativ hergeleitet.

Versiegelung Ursprungsplan und 1. Änderung

Der Geltungsbereich der hier betrachteten 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Metelsdorf umfasst ein Wohnbaugrundstück mit einer Flächengröße von insgesamt 887 m². In der nachfolgenden Tabelle ist die Erhöhung der möglichen Versiegelung innerhalb des Plangebietes dargestellt:

Tab. 1: mögliche Versiegelung nach Erhöhung der GRZ

Allgemeines Wohngebiet	Versiegelung (GRZ)	Überschreitung	
WA (GRZ 0,2)	177,4	88,7	266,1
WA (GRZ 0,3)	266,1	133,1	399,2
mögliche zusätzliche Versiegelung			133,1

Mit der hier betrachteten 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Metelsdorf ist eine maximale Erhöhung des Versiegelungsanteils, unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung, von rund 133 m² verbunden. Mit dem Ursprungsbebauungsplan wurde das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Alle nicht bebauten Bereiche wurden als Garten gestaltet. Die Gartenflächen werden durch intensiv gepflegte Zierrasenflächen geprägt. Vereinzelt sind innerhalb des Gartens Gehölze, zumeist kleinere Sträucher, vorhanden. Aus diesem Grund werden die Gartenbereiche als Biototyp „Ziergarten“ (PGZ) aufgenommen.

Mit der hier betrachteten Änderung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des Winkelbungalows verbunden. Hierfür wird die Fläche der bisherigen Terrasse genutzt. Diese Terrasse wird nun in den Gartenbereich angrenzend an das Gebäude verlagert. Wie unter Punkt 2.2 der Begründung beschrieben, werden die baulichen Anlagen in Bezug auf ihre Grundfläche betrachtet. Bei den in Anspruch genommenen Gartenflächen handelt es sich um Zierrasenbereiche. Mit den geplanten und bekannten baulichen Veränderungen wird nicht das vollständige Maximum an möglicher Versiegelung im Rahmen der Bebauungsplanänderung ausgeschöpft. Demzufolge sind in der Zukunft geringfügige weitere Ergänzungen möglich, so dass ggf. auch Sträucher von einer Überbauung in Anspruch genommen werden. Gemäß der HzE (1999) wird für die beschriebenen Gartenbereiche ein durchschnittlicher Biotopwert von 0,8 veranschlagt. Für die Vollversiegelung gemäß der HzE wird ein Zuschlag von 0,5 veranschlagt.

Tab. 2: Eingriffsbilanzierung durch zusätzliche Versiegelung

Biototyp M-V	Fläche	Biotopwert	Zuschlag	m ² EFÄ
PGZ	133	0,8	0,5	173
Versiegelung durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 1				173

Durch die Erhöhung der GRZ im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 173 m² EFÄ.

Die im Luftbild von 2016 erkennbare Stellplatzfläche östlich des Carports am Rand der im Ursprungsplan festgesetzten Streuobstwiese wurde bereits zurückgebaut, so dass in diesem Bereich kein zusätzlicher Eingriff erfolgt.

Ausgleich Streuobstwiese Ursprungsplan

Im Ursprungsplan wurde als Kompensationsmaßnahme eine Streuobstwiese zwischen geplanter Wohnbebauung und bestehender Kleingartenanlage festgelegt. Hier wurde unter Berücksichtigung des Ausgangsbiotopes eine Kompensationswirkung von 1194 Wertpunkten ermittelt. Der Eingriff durch den Ursprungsplan wurde mit 973 m² KFÄ errechnet. Daraus ergab sich ein Kompensationsüberschuss von 221 Wertpunkten.

Der zusätzliche Eingriff durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 von 173 m² KFÄ durch die Erhöhung der GRZ auf 0,3 wird somit als ausgeglichen angesehen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Sonstige Umweltbelange

Artenschutz

Die Satzung des Ursprungsplanes ist rechtskräftig seit dem 03.12.2003. Zum damaligen Zeitpunkt wurde keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Für rechtskräftige Bebauungspläne müssen diese nicht nachträglich erfolgen. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung machen auch spätere artenschutzrechtliche Konflikte die getroffenen bauplanungsrechtlichen Entscheidungen nicht nachträglich rechtswidrig.

Für die hier vorliegende 1. Änderung wurde für die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Die Untersuchungen erfolgen auf der Grundlage einer Potentialanalyse. Es wurden die möglichen Auswirkungen der Gebäudeerweiterung im Bereich der bestehenden Terrasse und der Bau einer neuen Terrasse im derzeitigen Gartenbereich betrachtet und bewertet.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind nachfolgend zusammengefasst.

- In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse stellt der Untersuchungsraum ein potentiell Teilhabitat (Jagdrevier) dar. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird jedoch ausgeschlossen.
- In Bezug auf Brutvögel wurde im Rahmen der Potentialanalyse ein potentiell Vorkommen von Gebüsch- und Bodenbrütern festgestellt. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme (gemäß § 39 BNatSchG) ist das Eintreten von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen.
- Das Vorkommen der übrigen Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden.

Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

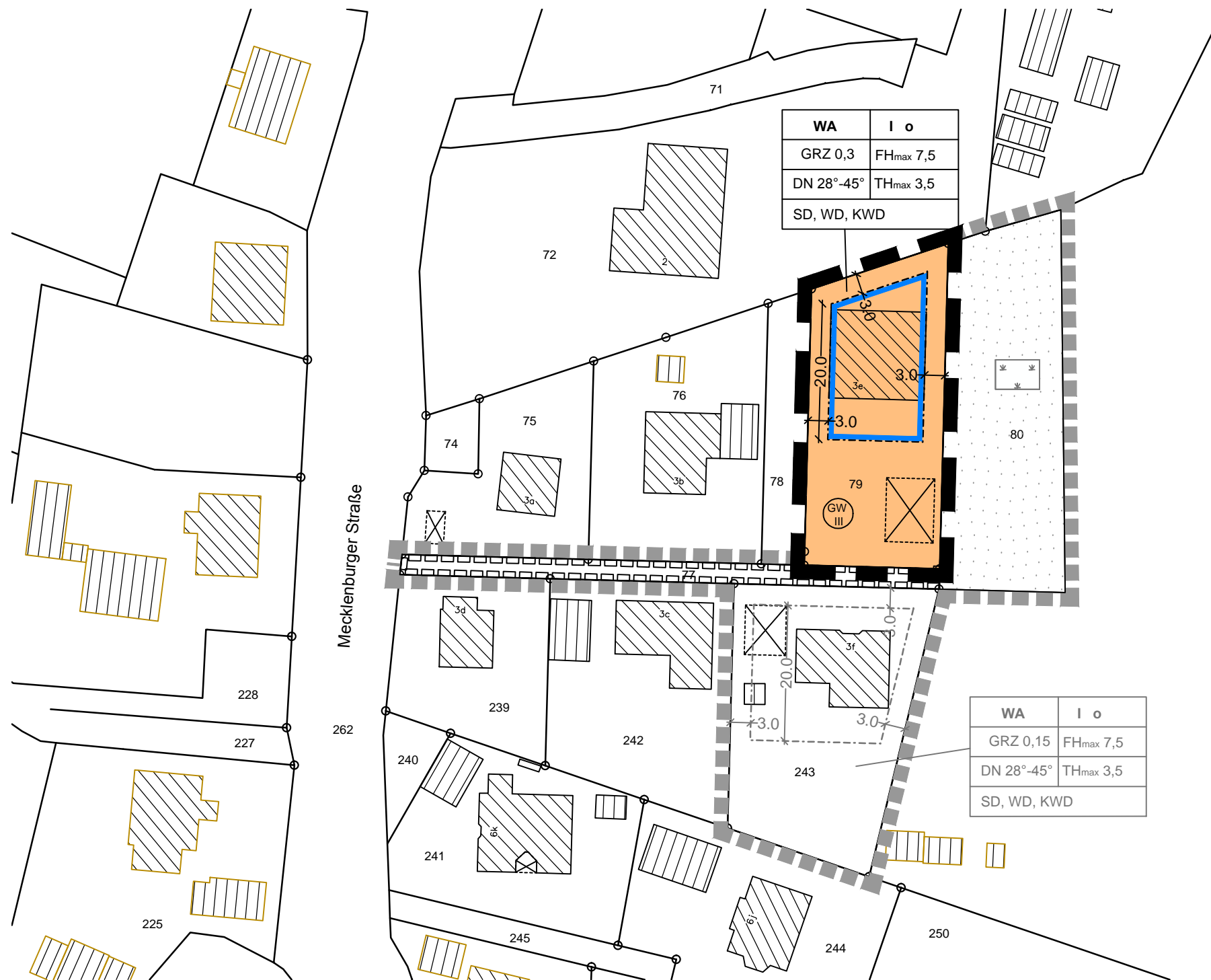
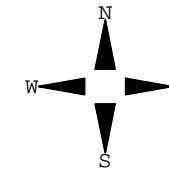
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Gehölz- und Vegetationsbeseitigung bzw. der Abbruch von Gebäuden vor Beginn der Brutzeit, d. h. innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis zum 29.02. auszuführen, sodass weder aktuell genutzte Niststätten noch die Gelege der potentiell vorkommenden Brutvögel zerstört werden.

Weitere sonstige Umweltbelange

Alle übrigen Umweltbelange bleiben von der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Metelsdorf unberührt.

Gemeinde Metelsdorf, den

Der Bürgermeister



GEMEINDE METELSDORF

**Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Dorfplatz“**

für das Allgemeine Wohngebiet, gelegen im Norden des
Ursprungsplangebietes, begrenzt im Norden durch den Dorfplatz, im
Osten durch eine Streuobstwiese, im Süden und Westen durch
Wohnbebauung



Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

SATZUNGSBESCHLUSS
Bearbeitungsstand 28.10.2019



GEMEINDE METELSDORF

Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Dorfplatz“

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (Potentialanalyse)

Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 28.10.2019

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen	6
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	7
2.1 Beschreibung des Vorhabens	7
2.2 Relevante Projektwirkungen	9
3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	10
3.1 Kurzcharakterisierung des Plangebietes	10
3.2 Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	11
3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	11
3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	11
4. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	15
4.1 Brutvögel	15
4.2 Fledermäuse	16
5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ..	17
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	17
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)	17
6. Zusammenfassung	17
7. Quellenverzeichnis	18

Titelblatt Quellenangaben:

Auszug aus der digitalen topografischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2019

Fotos des Planungsbüros Hufmann



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar

Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Metelsdorf beschließt in ihrer Sitzung am 20.11.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 mit der Gebietsbezeichnung „Am Dorfplatz“. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 900 m². Planungsziel ist die Schaffung der Möglichkeit der baulichen Erweiterung auf einem Wohnbaugrundstück.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen, werden im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages behandelt. Diese Untersuchung erfolgt auf Grundlage einer Potentialanalyse. Im Fall einer Potentialanalyse ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitataignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss. (LUNG 2012)

Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil sind ggf. auch erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH- Richtlinie (ABI. L 206 vom 22.07.1992, S.7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie – (ABI. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH- Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH- Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH- Richtlinie kann von diesen Verboten u.a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringen Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungs-zu-stand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u.a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gemäß Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten führen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es wurde zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015. Mit dem Gesetz werden die FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz befinden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d.h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung EG 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstaben a fallende,
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 BNatSchG ergänzt:

„¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. ²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. ³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. ⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der Verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
1. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
 2. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
 3. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
 4. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnungen auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern vom 23.02.2010 (BVOBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

1.3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Die Ermittlung der potentiell betroffenen Arten der Fauna erfolgt anhand einer Potentialanalyse (Relevanzprüfung) auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der vorhandenen Habitatausstattung des Untersuchungsraumes. Dabei werden zunächst die faunistisch bedeutsamen Strukturen des Plangebietes betrachtet. Systematische Kartierungen der einzelnen Artengruppen erfolgen nicht. Jedoch werden potentielle Habitate (Altbäume, Höhlungen, Horste/Nester) der Fauna detailliert betrachtet. Die Abschätzung der potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten erfolgt anhand ihrer Lebensraumsprüche und ihrer regionalen Verbreitung. Weitere faunistische Datenerhebungen wurden im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Untersuchung nicht durchgeführt. Tiefergehende Kartierungen werden nur durchgeführt, wenn Beeinträchtigungen nicht bzw. nur unter Berücksichtigung von Maßnahmen ausgeschlossen werden können.

Die Erfassung der Vegetation als Grundlage der Artenschutzrechtlichen Potentialanalyse erfolgt nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg- Vorpommern“, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 2013/Heft 2. Als weitere Datengrundlagen wurden Luftbilder sowie die Aussagen der LINFOS-Datenbank herangezogen.

Im Rahmen der Relevanzprüfung nach Froelich und Sporbeck, 2010, sind die in Punkt 1.2 genannten betrachtungsrelevanten Arten zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Abschichtung). Dabei entfallen die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern (M-V) nach den Angaben der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen eingestuft sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nach Prüfung der artspezifischen Range-Karten des LUNG für die jeweiligen Arten nicht im relevanten Naturraum vorkommen,
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des relevanten Mess-tischblattes auftreten, deren tatsächliches Vorkommen aber aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist,
- bei denen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Metelsdorf hat in ihrer Sitzung am 08.10.2003 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 für das Allgemeine Wohngebiet am Dorfplatz, gelegen östlich der Wohnbebauung an der Mecklenburger Straße, westlich der Kleingartenanlage, südlich des Dorfplatzes, umfassend die Flurstücke 85/9, 5/5, 5/11, 5/12, 5/13 sowie 5/14 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Metelsdorf, mit der Gebietsbezeichnung „Am Dorfplatz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die Satzung ist rechtskräftig seit dem 03.12.2003. Der Vorhabenträger beabsichtigte die Errichtung von zwei freistehenden Einfamilienhäusern, die sich hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt an die benachbarte Bebauung anpassen. Die Gemeinde beabsichtigte weiterhin, die Ortslage in diesem Bereich städtebaulich abzurunden und damit die Rahmenbedingungen für die südliche Begrenzung des Dorfplatzes zu schaffen.

In den darauffolgenden Jahren ist das Plangebiet mit zwei Winkelbungalows und Nebenanlagen entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bebaut worden. Die technischen und verkehrlichen Erschließungsanlagen wurden vollständig hergestellt. Im Osten des Plangebietes wurde die Ausgleichsmaßnahme (Anlage einer Streuobstwiese) umgesetzt.



Ausschnitt aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Metelsdorf (Stadt- und Regionalplanung Wismar, Satzungsbeschluss vom 08.10.2003)

Im Laufe der letzten Jahre wurden in dem nördlichen Allgemeinen Wohngebiet des ursprünglichen Geltungsbereiches (jetzt Flurstück 79, Flur 2, Gemarkung Metelsdorf) Veränderungen am Hauptgebäude und an den Nebenanlagen erforderlich. Diese führten zu einer geringfügigen Überschreitung der im Ursprungsplan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2. Um Übereinstimmung von Bestand und der zulässigen Grundfläche, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, herzustellen, ist das Ziel der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 die Anpassung der GRZ im Änderungsbereich. Die Gemeinde erachtet es als erforderlich und städtebaulich vertretbar, die GRZ auf 0,3 zu erhöhen und damit die Errichtung von Haupt- und Nebengebäuden in entsprechender Größe auf diesem Flurstück zu ermöglichen. Die Gemeindevertretung beschließt daher die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 mit der Gebietsbezeichnung „Am Dorfplatz“. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 900 m². Es befindet sich im Nordosten der Ortslage Metelsdorf, in einem Wohngebiet zwischen Mecklenburger Straße sowie einer im Osten anschließenden Streuobstwiese und Kleingartenanlage.



Auszug aus dem Luftbild und der digitalen Flurkarte, © GeoBasis DE/M-V 2018
Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1
(rote Linie), Geltungsbereich der Ursprungssatzung (rote gestrichelte Linie)

Der Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung bezieht sich auf das im Norden der Ursprungsplanung gelegene Allgemeine Wohngebiet. Er umfasst das Flurstück 79 (im Ursprungsplan Flurstück 5/13 der Flur 1) der Flur 2 in der Gemarkung Metelsdorf.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Nachfolgend sind diejenigen Wirkfaktoren aufgeführt, die verbotstatbestandsrelevante Schädigungen oder Störungen der streng und besonders geschützten Arten hervorrufen können. Hierbei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden. Grundlage für die Einschätzung und Festlegung der Wirkfaktoren bilden die im Bebauungsplan getroffenen Planungsziele sowie Erkenntnisse aus den Begehungen des Plangebietes.

Seit 2017 wurden auf dem nördlichen Flurstück im Plangebiet Erweiterungen an dem Hauptgebäude notwendig und es entstanden zusätzliche Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten. Damit ist die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 nicht mehr ausreichend. Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 erfolgt eine Erhöhung der GRZ auf 0,3. Eine Überschreitung dieser GRZ ist lt. § 19 Abs. 4 BauGB für Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten um 50 % zulässig.

Baubedingte Wirkfaktoren

Generell sind temporäre baubedingte Wirkungen durch die visuellen Störwirkungen und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge sowie durch die Bau-
feldfreimachung möglich.

Im Wesentlichen erfolgt die Überbauung von Gartenbereichen, die zum Zeitpunkt des

Eingriffes als Zierrasen ausgebildet sind. Diese Gartenbereiche befinden sich im direkten Anschluss an das bestehende Wohngebäude mit Terrasse.

Es ist prinzipiell von einer möglichen Vergrämung auszugehen, die jedoch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzung als gering eingeschätzt wird.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Generell ergeben sich anlagebedingte Wirkfaktoren aus der Versiegelung von Flächen zur Neuerrichtung von baulichen Anlagen.

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 erfolgte die bauliche Erweiterung des Winkelbungalows. Hier fand im Bereich der ursprünglichen Terrasse eine Gebäudeerweiterung statt. Die Terrasse wurde in den an das Hauptgebäude angrenzenden Garten verlagert.

Somit werden zum einen eine bereits versiegelte und bebaute Fläche der Terrasse und zum anderen Gartenbereiche, die sich als Zierrasen darstellen, überbaut. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt es zu einer Verkleinerung des Gartens um max. 133 m².

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Generell kann es durch die Bebauung zu visuellen und akustischen Störungen durch beispielsweise Beleuchtung und Bewegung kommen.

Es werden keine Flächen außerhalb des Ursprungsbebauungsplanes, d. h. in der freien Landschaft genutzt. Die Störungen durch menschliche Präsenz, wie beispielsweise Licht und Lärm, verändern sich nicht.

3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Metelsdorf umfasst ein Wohnbaugrundstück des Ursprungsbebauungsplanes. Es umfasst eine Flächengröße von ca. 900 m².

Auf dem Wohnbaugrundstück befinden sich ein Wohngebäude in Bungalowbauweise, eine Terrasse sowie ein Carport. Der Garten ist überwiegend durch Zierrasen und wenige Gehölze charakterisiert. Östlich dieses Ziergartens befinden sich eine Streuobstwiese, die als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Ursprungsplanes realisiert wurde, sowie Kleingärten. Die übrige Umgebung ist durch Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und zugehörigen Hausgärten geprägt.



Streuobstwiese östlich des Plangebietes



Terrasse mit Gebäudeerweiterung



Östlich angrenzende Kleingärten



Eingangsbereich mit Ziergarten

3.2 Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Ein Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie wird ausgeschlossen. Die hier betrachtete Wohnbebauung mit den angrenzenden Gartenflächen entsprechen nicht den Habitatansprüchen der Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie.

3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden nachfolgend artengruppenbezogen dargestellt. Viele Arten kommen nachgewiesenermaßen nicht im Untersuchungsgebiet vor, da diese sich nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete befinden (vgl. Range-Karten, BfN 2007). Bei einigen Arten liegt das Untersuchungsgebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, jedoch entsprechen die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht den spezifischen Habitatansprüchen der jeweiligen Art.

Fledermäuse

Das Plangebiet wurde hinsichtlich seiner aktuellen Habitatfunktion für Fledermäuse untersucht. Es handelt sich um ein aktuell bewohntes Gebäude mit umgebenden Ziergartenbereichen.

Winterquartiere

Eine Unterkellerung der Gebäude ist nicht vorhanden. Eine Nutzung des Plangebietes als Winterquartier kann somit ausgeschlossen werden.

Sommerquartier/Tageshangplatz

Innerhalb des Gartenbereiches sind keine Gehölze vorhanden, die geeignete Höhlen und/oder einen ausreichenden Stammumfang besitzen, um eine Bedeutung als Quartier für Fledermäuse darzustellen. Es handelt sich um ein verhältnismäßig neues Gebäude ohne Ritzen und Spalten. Eine Nutzung als Sommerquartier kann demzufolge vollständig ausgeschlossen werden.

Jagdrevier

Eine Nutzung des Plangebietes als (Teil-)nahrungshabitat kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Östlich des Plangebietes befinden sich Kleingärten und im weiteren Anschluss Wald- und Gewässerbereiche, die ein potentiell Quartier (Sommer/Tageshangplatz) darstellen.

Aufgrund dieser bestehenden Biotopausstattung liegt potentiell eine Bedeutung des hier betrachteten Gartens als Jagdrevier für Fledermäuse vor. Mit der Umsetzung der Planungsziele kommt es zu einer Verkleinerung der Gartenflächen.

Ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 wird nachfolgend betrachtet.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Im Ergebnis der Relevanzanalyse wurde ein Vorkommen von Säugetieren (ohne Fledermäuse) nach Anhang IV der FFH- Richtlinie im Untersuchungsraum ausgeschlossen. Die in Mecklenburg-Vorpommern potentiell vorkommenden Arten, wie beispielsweise Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht festzustellen. Entscheidend hierfür sind u. a. trockene Bedingungen. Für die Haselmaus fehlen im Plangebiet strauchbestandene geeignete Waldbereiche mit einem vorzugsweise hohen Haselanteil.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere (ohne Fledermäuse) gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Reptilien

Das Plangebiet ist anthropogen stark überprägt. Europäische Sumpfschildkröte und Schlingnatter können aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche generell ausgeschlossen werden. Für die Zauneidechse fehlen typische Habitatmerkmale, wie grabbare, südexponierte Flächen mit lückiger Vegetationsdecke. Die Böden innerhalb des Plangebietes sind durch intensive gärtnerische Nutzung und Pflege geprägt. Der

Garten, der überwiegend aus Zierrasen besteht, wird regelmäßig gemäht und für Freizeitaktivitäten genutzt. Somit kann auch ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Reptilien gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Laichgewässer oder sonstige maßgebliche Habitatbestandteile. Es handelt sich um einen Teil des Siedlungsbereiches. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen (temporäre Gewässer, Klein- bzw. Stillgewässer) konnte im Ergebnis der Relevanzprüfung festgestellt werden, dass der Untersuchungsraum keine Bedeutung für Amphibien besitzt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Weichtiere

Das hier betrachtete Plangebiet entspricht nicht den artspezifischen Habitatansprüchen der geschützten Arten. Klare Stillgewässer, wie sie die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) besiedelt, und schnell fließende Bäche als Habitat der Gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus*) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Weichtiere gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Libellen

Der Untersuchungsraum liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten. Ein potentiell Vorkommen der Arten innerhalb des Untersuchungsraumes ist auch aufgrund fehlender artspezifischer Merkmale, wie entsprechende Stillgewässer mit Röhrichtbeständen oder Seggenrieden, ausgeschlossen.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Libellen gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Käfer

Gehölzbestände mit geeigneten Habitatbäumen fehlen im Plangebiet. Gerade die Arten Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) sind auf das Vorhandensein älterer Gehölze, im Falle des Großen Eichenbocks speziell Eichen mit ausreichendem Mulmanteil, angewiesen. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und die Schwimmkäfer-Art Breitrand (*Dytiscus latissimus*) benötigen hingegen permanent wasserführende Stillgewässer.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Käfer gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Tag-/Nachfalter

Der Untersuchungsraum wird von trockenwarmen Standortbedingungen bestimmt. Die artspezifischen Habitatansprüche der geschützten Falter liegen jedoch in Lebensräumen feuchterer Ausprägung, wie Feucht- und Moorwiesen, weshalb ein Vorkommen von Tag- und Nachfaltern im Untersuchungsraum nicht zu erwarten ist. Bei den Kartierungsarbeiten konnten auch keine spezifischen Futterpflanzen beispielsweise für Nachtkerzenschwärmer festgestellt werden. Der betrachtete Gartenbereich, der mit der hier betrachteten Bebauungsplanänderung überplant wird, besteht überwiegend aus intensiv gepflegtem Zierrasen.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Tag- /Nachfalter gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Fische und Rundmäuler

Die spezifischen Habitatansprüche der Artengruppe werden im Untersuchungsraum nicht erfüllt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine relevanten Gewässer vorhanden. Das Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet ist auszuschließen, zumal der Europäische Stör als einzige Anhang IV-Art dieser Artengruppe in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen gilt.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Fische und Rundmäuler gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Rastvögel

Das Plangebiet ist Teil des Siedlungsraumes von Metelsdorf. Auch im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Flächen, die eine Bedeutung für Rastvögel aufweisen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 kann somit ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Generell stellen Hausgärten einen potentiellen Lebensraum für Brutvögel dar. Im Allgemeinen ist bei einer durchschnittlichen Ausprägung der Gartenbereiche mit Rasen, Gehölzen und Stauden mit einem potentiellen Vorkommen von Brutvogelarten aus den Gilden der Gehölz- und Gebüschbrüter und der Bodenbrüter sowie ggf. Gebäudebrütern zu rechnen.

Während der Begehungen im Winter und Sommer 2018/19 konnten keine Nester gebäudebrütender Arten, wie Rauch- und Mehlschwalbe, festgestellt werden. Eine Betroffenheit von Gebäudebrütern wird dementsprechend ausgeschlossen.

Innerhalb des Gartens sind nur wenige Gehölze vorhanden. Diese bleiben auch mit

Umsetzung der Planungsziele erhalten.

Bei den im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 überbauten Bereichen handelt es sich um die ursprüngliche Terrasse und um Zierrasen.

Ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 wird aufgrund der Überplanung von Gartenbereichen nachfolgend betrachtet.

4. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

4.1 Brutvögel

Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Allgemeinen kann es im Zuge der Flächenvorbereitungen (z. B.: Rodung der Gehölze, Abriss der bestehenden Gebäude, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gehölz-, Gebäude- und Bodenbrüter kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der hier betrachteten Bebauungsplanänderung erfolgt eine Gebäudeerweiterung im Bereich einer bestehenden Terrasse. Diese wird in den Gartenbereich (Zierrasen) verlagert. Dieser stellt keinen maßgeblichen Lebensraum für die benannten Vogelgilden dar.

Generell sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche Rodungsarbeiten sowie das Beräumen der sonstigen Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Diese sind bereits im § 39 BNatSchG verankert, wonach die Entfernung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen nur außerhalb der Brutperiode der Vögel (vom 01. Oktober bis 28. Februar) erfolgen darf. Ein entsprechender Hinweis wird in Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s. u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten. Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Baubedingte Störungen gelten als temporär und nicht nachhaltig. Es wird nicht mit einer Neuansiedlung von Vogelarten während der Bauphase gerechnet. Die Habitat-ausstattung ändert sich auch mit der Umsetzung der Planungsziele nicht wesentlich. Es werden zusätzlich maximal 133 m² überbaut. Unter Berücksichtigung der beanspruchten Flächen werden erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

Störungstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nur, wenn regelmäßig genutzte Reviere vollständig beseitigt werden. Dies beinhaltet die Überprägung des gesamten Bruthabitats oder wesentlicher Teile des Habitats sowie eine durch Störungen hervorgerufene Beendigung der Nutzung. Der Verbotstatbestand greift nicht, wenn Nistplätze oder Reviere jährlich neu gebildet werden.

Mit der Überplanung der Terrasse durch ein Gebäudeanbau und Verlagerung dieser Terrasse in den Gartenbereich, der sich dort als Zierrasen darstellt, erfolgt keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bodenbrütern. Ein Brüten direkt neben einem bewohnten Gebäude auf einer intensiv gepflegten Zierrasenfläche wird ausgeschlossen, zumal es sich hier um einjährig genutzte Brutstätten handelt.

4.2 Fledermäuse

Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Plangebiet wurde als mögliches Teiljagdrevier für Fledermäuse identifiziert. Ein erhöhtes Risiko zur Tötung von Individuen liegt durch die baulichen Erweiterungen nicht vor.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen gelten als temporär und nicht nachhaltig. Die Nutzung des Plangebietes als Jagdrevier wird nicht dauerhaft gestört. Generell ist davon auszugehen, dass die Bauaktivitäten sowie auch die sonstigen menschlichen Nutzungen am Tag stattfinden und somit wenig Störungen der nachtaktiven Tiere zu erwarten sind. Die Habitatausstattung ändert sich auch mit der Umsetzung der Planungsziele nicht wesentlich. Die überplante Terrasse und Zierrasenflächen stellen ohnehin kein wesentlichen Habitatsbestandteil dar.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Störungstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Innerhalb des Plangebietes wurden Fledermausquartiere ausgeschlossen. Somit findet auch kein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG statt.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Brutvögel

Gehölz-, Gebüsch- und Bodenbrüter

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Gehölz- und Vegetationsbeseitigung bzw. der Abbruch von Gebäuden vor Beginn der Brutzeit, d. h. innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis zum 29.02. auszuführen, sodass weder aktuell genutzte Niststätten noch die Gelege der potentiell vorkommenden Brutvögel zerstört werden.

Fledermäuse

Für die Artengruppe Fledermäuse sind keine Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen= continuous ecological functionality-measures) zum Erhalt der ökologischen Funktionalität bzw. zur funktionsgerechten Wiederherstellung vom Vorhaben beeinträchtigter Habitatbestandteile sind für die untersuchten Artengruppen nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Metelsdorf führt das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Dorfplatz“ durch. Es geht im Wesentlichen um die bauliche Erweiterung eines Wohngebäudes sowie damit verbunden um die Verlagerung der Terrasse in den Gartenbereich.

Es war im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu prüfen, ob mit Realisierung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden und diese durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können. Die gutachterliche Untersuchung erfolgte auf Grundlage einer Potentialanalyse zur Abschätzung der potentiell vorkommenden Arten.

In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse stellt der Untersuchungsraum ein potentiell Teilhabitat (Jagdrevier) dar. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird jedoch ausgeschlossen.

In Bezug auf Brutvögel wurde im Rahmen der Potentialanalyse ein potentiell Vorkommen von Gebüsch- und Bodenbrütern festgestellt. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme (gemäß § 39 BNatSchG) ist das Eintreten von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Das Vorkommen der übrigen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden.

7. Quellenverzeichnis

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, 06.08.2013

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, Range- Karten der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_art_ii_iv.htm,
Aufrufdatum 22.08. 2016

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND FIEDLER, W., Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag Wiebelsheim, 2012

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM, Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, 20.09.2010

DIETZ, CH., NILL, D., HELVERSEN V., O., Handbuch der Fledermäuse – Europa und Nordwestafrika, Franckh-Kosmos Verlags- GmbH & Co. KG, Stuttgart, 2016

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg- Vorpommern, 3. Erg., überarb. Aufl.- Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, 2012: Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, Güstrow

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010